

Prüfungen in Zeiten von ChatGPT

Wie kontrolliert man Täuschungsversuche rechtskonform?

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung

Technische Universität München



Universität Stuttgart



🏠 > Universität > Aktuelles > Veranstaltung > KI-Generatoren in ...

14.06.

14. Juni 2023, 15:45 Uhr

KI-Generatoren in der Hochschullehre

5. Session der Veranstaltungsreihe „Die digit@Le Lehre stärken“

ChatGPT ... in welchem Kontext?

Fall 1: Online-Klausur im Hörsaal

Fall 2: Fernklausur i.S.d. BayFEV

Gogoll/Heckmann/Pretschner, F.A.Z.20.3.2023

Die Diskussion um Sinn, Inhalt und Ausgestaltung von Prüfungen ist ein ständiger Begleiter in der Bildungspolitik. Neue Künstliche Intelligenzen (KI) wie das Texterzeugungssystem ChatGPT stellen nun für Art und Weise, wie wir Prüfungen durchführen, grundsätzlich infrage: Wenn eine Maschine Prüfungen bestehen oder wesentliche Teile einer richtigen Antwort liefern kann, sind diese Prüfungen dann überhaupt noch zeitgemäß und angemessen? Auch wenn sich die öffentliche Diskussion derzeit eher um das Problem des Machtmissbrauchs dreht, scheint uns die Frage nach dem Wesen von Prüfungen insgesamt entscheidender zu sein. Wir finden, dass dies eine sehr willkommene Frage ist, da ChatGPT die Rolle eines Katalogisators zentralisiert. ChatGPT ist eher Chance als Problem – und die Zeit drängt.

Wir nehmen eine manuskript-unabhängige, manuskript-unabhängige Diskussion wahr, in der Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten hin- und hergeschoben werden. Wir regeln – zunächst auf den verorten Bereich fokussiert – an, gibt einen Prozess zu starten, in dem insbesondere Hochschulen, Fakultäten, Berufsverbände und auch Ministerien die einmalige Chance nutzen, Prüfungen an die Erfordernisse des dritten Jahrestariffs anzupassen. ChatGPT ist in der Welt und wird mit dem neuen regelbasierten Modell GPT-4, das die amerikanischen Unternehmen OpenAI und Microsoft veröffentlicht hat und das auch andere Eingangs als Textverarbeitungssystem immer beeindruckender. Es liegt an uns, die Technologie sinnvoll zu nutzen und den lange erhofften Paradigmenwechsel im Prüfungswesen herbeizuführen.

Ziel unserer Überlegungen kann nicht sein, neue Prüfungsordnungen zu entwickeln, denn genau dies muss lach- und demagogisch schuldig bleiben. Wir können aber einen Prozess anstoßen, der Technologie als Chance begriffen, die den sinnvollen Einsatz von KI-Systemen wie ChatGPT aufgreift und die nächsten Schritte, die sich vermeiden lassen, anforderungen dieser neuen Technologie in analoger Form vornehmlich auch vorher bekannt waren.

ChatGPT kann für Prüfungen unterschiedlich eingesetzt werden. Aus Sicht der Lernenden können Antworten auf (direkt oder auch indirekt) Fragen automatisch generiert, Essays, Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten verfasst und auf den ersten Blick schlagende Antworten der Argumentationsfragen entwickelt werden. Häufig sind die Antworten von ChatGPT jedoch nicht direkt verwertbar und bedürfen einer Überarbeitung oder Korrektur. In jedem Fall stellen sie aber eine gute Grundlage für eine Prüfungsleistung dar, die allerdings nicht mehr allein vom Prüfling erbracht wird. ChatGPT kann aber auch von den Prüflingen eingesetzt werden, indem beispielsweise Frageentwürfe mit Musterlösungen entwickelt oder, wie wir später sehen werden, durch ChatGPT generierte Antworten von den Lernenden kritisch bewertet werden. Schließlich kann ChatGPT auch direkt in der Lehre (und damit auch für Prüfungen) eingesetzt werden. So lässt ein Autor dieses Heftes Studierende mit ChatGPT Texte verfassen, deren Argumentation dann von den Studierenden analysiert, kritisch reflektiert und überarbeitet wird.

Offensichtlich hängt der sinnvolle Einsatz von ChatGPT in Prüfungen von Kontext ab. Zum einen gibt es unterschiedliche Prüfungsformen: Bei Prüfungsleistungen, die traditionell zu Hause oder auf dem Prüfungsplatz erbracht werden, wie Haus-, Seminar-, Programmier- oder Abschlussarbeiten, hat man sich schon immer weitgehend auf Erläuterungen der Absolventen verlassen (müssen), dass die Prüfungsleistung „ohne Hilfe Dritter“ erbracht wurde. Während mündlicher Prüfungen kann umgekehrt ein Machtmissbrauch in der Regel ausgeschlossen werden. Auch bei schriftlichen Prüfungsleistungen funktionieren Kontrollen recht gut. Wenn jedoch solche Prüfungsleistungen zunehmend durch E-Prüfungen ersetzt werden, wird es immer schwieriger, den Einsatz von ChatGPT & Co. anzuerkennen. Zweitens haben verschiedene Faktoren eher unterschiedliche Prüfungsleistungen und Prüfungsanlässe, zum Beispiel Fernstudium, Master, Joint Degree und Pilotprojekte. Drittens werden diese Prüfungen von unterschiedlichen Altersgruppen



Endlich neue Prüfungen dank ChatGPT!

Die Künstliche Intelligenz stellt infrage, wie wir Studienleistungen messen. Statt einer panischen Debatte über Missbrauch wäre es besser, uns an die Erfordernisse des dritten Jahrestariffs anzupassen. Von Jan Gogoll, Dirk Heckmann und Alexander Pretschner

der Prüfung soll festgelegt werden, dass die Fachlehrer nicht nur, dass dem Schüler die Hilfen, die er plant, nicht einbringen, weil ihm durch die Prüfung ausreichende Kenntnisse über die Tragfähigkeit von Baustoffen beschaffen werden. Ob ChatGPT in diesem Kontext schädlich ist, hängt stark von der jeweiligen Fachkompetenz ab, ob das eine Mal mehr, das andere Mal weniger durch dieses Programm substituiert werden kann.

Neben diesen orientierten Zielen verbleiben Prüfungen auch studentischer Ziele, die sich indirekt auf den Studienerfolg auswirken können. Zum einen dienen Prüfungen dazu, die Leistungen der Studierenden zu bewerten und so festzustellen, in welchen Bereichen Verbesserungspotential besteht. Diese Feedbackfunktion dient auch dazu, dass die Studierenden ihre Begabungen für bestimmte Teilbereiche eines Faches erkennen und so im weiteren Studienverlauf eine Spezialisierung anstreben. Zum anderen führen gute Prüfungsleistungen bereits während des Studiums zu Vorteilen und Chancen, die auch im Wettbewerb mit anderen Studierenden relevant sind. Zu nennen sind hier vor allem der Zugang zu Abschlussarbeiten, die von den Lehrkräften häufig aufgrund von Prüfungsleistungen vergeben werden, Hausstellen oder in manchen Fällen auch begehrte Auslandsplätze bei Kooperationspartnern. Darüber hinaus öffnen gute Prüfungsleistungen schon während des Studiums wichtige Türen, etwa zu begehrten Praktikumsplätzen und Stipendien.

Prüfungen spielen also aus Gründen der Informationsasymmetrie die gleiche wichtige Rolle bei der Verteilung von Informationen über die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden, eine wichtige Rolle. Prüfungsleistungen sollen als Signal und Kompetenznachweise diesen Eigenschaften entsprechen. Insofern ist es nicht ganz richtig, wenn man behauptet, dass ChatGPT die Prüfungsleistungen durch die schnelle Google-Suche überflüssig macht. Eine kurze Google-Suche führt schnell zu einem ungeschickten Angebot eines Chatworkflows für Abschlussarbeiten oder Hausarbeiten. Plagiate in Abschlussarbeiten scheitern in manchen Fächern bereits selbst bei sich. Die Überwachung von Prüfungen in Onlineprüfungen vor auch über ChatGPT nur schwer möglich. Und nichtgünstige Angebote wie die Bereitstellung aller Klausuren durch die Fachschaften erheben den jüngeren Generationen einen Vorteil gegenüber den älteren, da die Struktur der Fragen in einer Klausur in vielen Fällen ähnlich bleibt. Wir waren nie in der Lage, die akademische Integrität vollständig zu garantieren.

ChatGPT ist natürlich praktischer, billiger und angenehmer als einen Übersetzer zu engagieren oder bei Onlineprüfungen mithilfe einer anderen Person zu befragen. Aber so wie das Aufkommen des Taschenrechners dazu geführt hat, dass der Zweck von Mathematikprüfungen von der Arithmetik hin zum Verständnis von Zusammenhängen (wie zum Beispiel die Analyse von Sprachphänomenen) den Sinn von Prüfungen auszuweiten. Die Analyse, das Sprachverständnis und die Fähigkeit, Zusammenhänge zu verstehen, sind jedoch nicht durch ChatGPT zu ersetzen.

Der Einsatz von Werkzeugen wie ChatGPT wirkt unabhängig von Prüfungsformen unterschiedlich. Fragen auf, die derzeit sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Rechtswissenschaft intensiv diskutiert werden. Sie reichen von Fragen des Urheberrechts für maschinell generierte Arbeitszeugnisse. Hier stellt sich natürlich die Frage nach der Konsequenz einer maschinellen Fertigung oder auch klassischen Hausarbeiten sowie Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten. Kann in solchen Fällen die zugrunde liegende Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden? Zum Beispiel ein erworbenes Doktorat mit Plagiaten: Wie wird das gewertet? Wie kann ein Missbrauch rechtlich festgestellt werden?

Die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten dient letztlich auch dem, den Studierenden die Ausbildung von Urteils-

fähigkeiten gleich und Unlogisches implizit zu behandeln, soweit nicht sachliche Gründe eine Differenzierung rechtfertigen. Wenn aber ein Exkurs eine von der KI leicht zu bearbeitende Aufgabe gestellt, was die KI gelöst hat von den Prüfungen abgegeben wird, erhalten am Ende alle die gleiche (Häcker-)Note. Damit wird zwar der Sinn der Prüfung verfehlt, nicht nur die individuelle Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, sondern auch Unterschiede innerhalb der Prüfungsleistungen. Hierfür bedarf es einer unterschiedlichen Differenzierung des von der Arbeitsschicht zu machen, um eine entsprechende differenzierende Signal an den Arbeitsmarkt zu senden. So eher erfüllt der junge, der die Aufgabe auch ohne KI-Note aber gut bewältigt hätte, die gleiche Note wie derjenige, der dann nicht in der Lage war. Dies verleiht dem Gleichheitsgrundsatz und damit den Prüfungsgrundsatz der Chancengleichheit.

Zum anderen stellt sich für die Zulassung des Einsatzes von ChatGPT in Hochschulprüfungen ein ganz anderes rechtliches Problem. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Der Einsatz von KI bei Prüfungen ist ein Eingriff in das Berufswort, hier in Form der Chancengleichheit bei berufsrechtlichen Prüfungen, erber. Nach dem Grundgesetz des Verhältnisses des Gesetzes bedürfen grundrechtlich sensible Maßnahmen einer demokratisch legitimierten gesetzlichen Grundlage. Ein solcher Grund wurde im Jahr 2020 der Bayerische Verfassung durch die Bayerische Verfassung zur Erzeugung elektronischer Fertigungsleistungen (BayFEV) gegeben, um die Anforderungen an die Fertigungsleistungen um heimischen Computer über die IT-Systeme der Unternehmen zum Videoüberwachung zu ermöglichen. Die BayFEV ist ein rechtlicher Grundlage für Fernklausuren in Deutschland und wurde in der Folge von vielen anderen Bundesländern kopiert. Insofern ist es, dass Einsatz von Tools wie ChatGPT in Hochschulprüfungen ebenfalls gesetzlich zu regeln, nicht zuletzt um offene Rechtsfragen wie die der Chancengleichheit und der Einhaltung von Datenschutzstandards zu klären. Das ist alles nicht zu sagen, die Frage, ob sich der Aufwand eines Gesetzgebungsverfahrens allein vor einem fragwürdigen Einsatz von KI-Workflows lohnt oder ob man sich diesen Aufwand nicht einfach durch ein Verbot des Einsatzes von ChatGPT in Hochschulprüfungen ersparen sollte. Nur mit diesem Verbot allein ist es nicht genug, denn der Machtmissbrauch kann schwerer zu prüfen sein, sodass wieder eine Verletzung der Chancengleichheit im Raum steht. Man kommt um eine ordnungspolitische Begleitung im Umgang mit dieser Innovation nicht herum.

Natürlich gibt es ein mehr: Der Sieg von solcher KI-Workzeuge erweist sich als Katastrophe für die Diskussion um Studienreformen, um neue zeitgemäße Prüfungsformen und die langjährige Forderung nach praxisorientierten Prüfungen. Wenn und soweit aber der Einsatz von ChatGPT in späteren Berufen eintritt in der Prüfung entfallen. Dies natürlich nicht in der plumpen Form, dass das System anstelle der Prüflinge eine Aufgabe löst. Vielleicht geht es um Aufgaben, bei denen eine Leistung von Maschine und Mensch gemeinsam gelöst wird. Es gibt gewisse Aufgaben, die das Zusammenwirken von Künstlicher und menschlicher Intelligenz, das die menschlichen Fähigkeiten vervielfacht, besonders gut. Es ist dann ein großer Anreizpunkt für eine individuelle Bewertung der Prüfungsleistung.

Dies ist aber auch wahr, dass die Lernenden, sondern auch neuartige Prüfungsleistungen entwickelt werden. Dazu wird vermutlich auch die eine oder andere Studien- und Prüfungsleistung geändert und angepasst werden müssen – ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ist in der Praxis. Man muss von der Sinnhaftigkeit eines solchen Prüfungswechsels überzeugt sein. Gelingt dies, könnte hier und da ein großer Schritt in Richtung einer integrierenden praxisorientierten Studiendesign gemacht werden. Technologischer Fortschritt könnte wieder einmal gesellschaftlichen Fortschritt bewirken, die digitale Transformation könnte der Wegbereiter eine neue Art der Kompetenzentwicklung an Hochschulen sein.

Die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten dient letztlich auch dem, den Studierenden die Ausbildung von Urteils-

Fall 1: Online-Klausur im Hörsaal – Rahmenbedingungen

„Präsenzprüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen“ = Online-Präsenzprüfung, vgl. § 32a I S. 1 LHG BaWü i.V.m. Hochschul-Prüfungsordnungen

- Videoaufsicht unzulässig
 - Aufsicht durch Personal der Hochschule
- § 32a II S. 2 LHG BaWü: *„Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt.“*
 - BYOD ist grundsätzlich zulässig

Forschung & Lehre

ALLES WAS DIE WISSENSCHAFT BEWEGT

PILOTSTUDIE

Studierende befürworten Uni-Klausuren am eigenen Laptop

Für den Einsatz von E-Prüfungen an Hochschulen gibt es gute Gründe. Aber sollten Studierende die Klausuren auch auf ihren eigenen Geräten schreiben?

Fall 2: Fernklausur i.S.d. BayFEV - Rahmenbedingungen

„Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen.“

= Elektronische Fernklausur i.S.v. § 1 I S. 2 BayFEV

= Online-Fernprüfung i.S.v. § 32a I S. 2, III-VI LHG BaWü



2210-1-1-15-WK

Verordnung zur
Erprobung elektronischer Fernprüfungen
an den Hochschulen in Bayern
(Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)

vom 16. September 2020

Auf Grund des Art 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245; BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. ²Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. ³Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

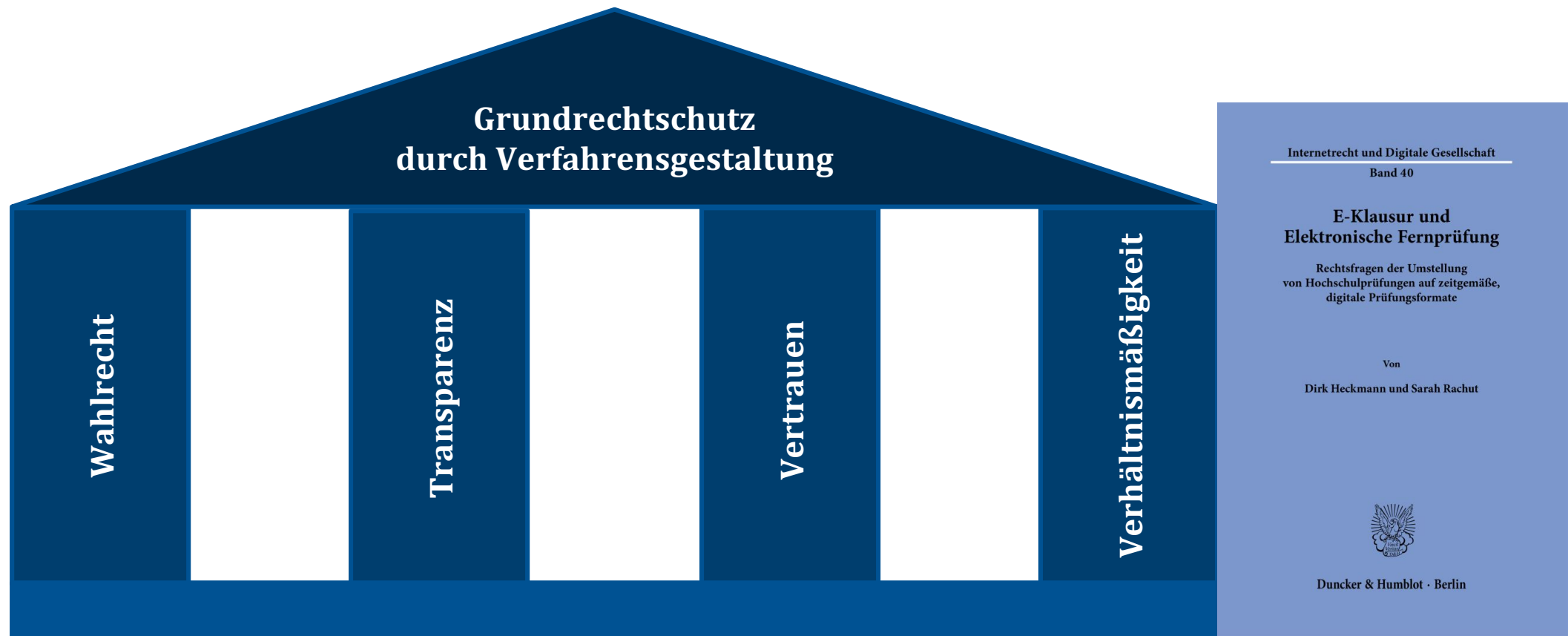
§ 2 Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

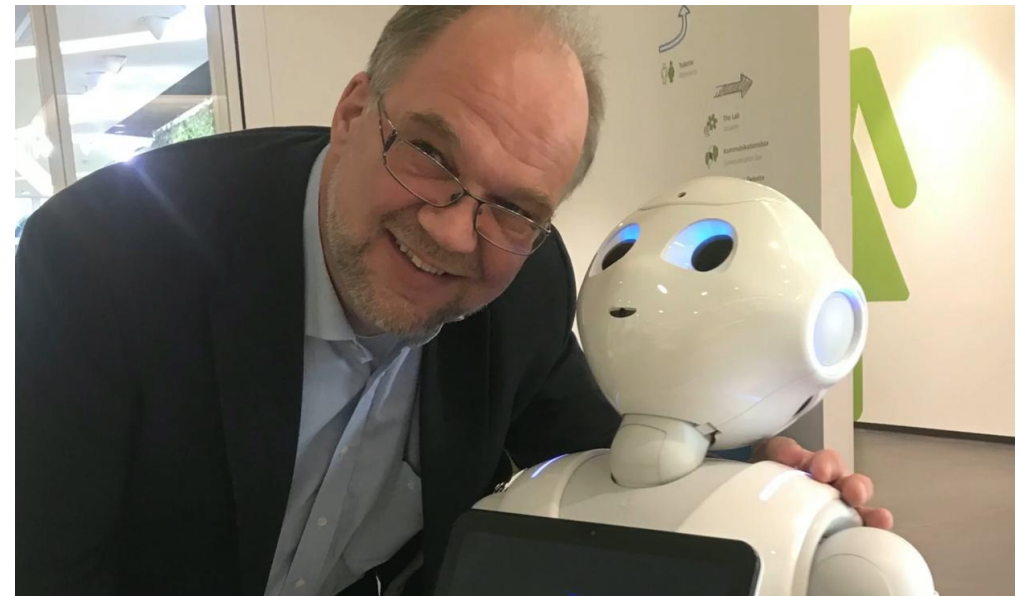
(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

Die Regelungsarchitektur des Fernprüfungsrechts



ChatGPT ... und nun?

Verbieten	Dulden
Erlauben	Gestalten



ChatGPT **verbieten?** Thesen 1

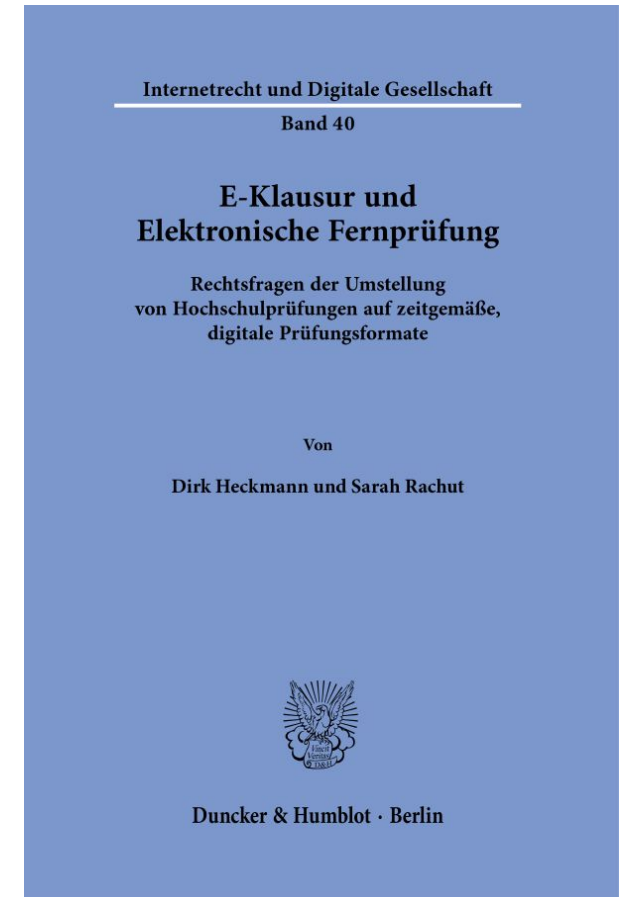
- Man kann die Nutzung von KI-Textgeneratoren in Hochschulprüfungen **grundsätzlich verbieten**.
- Je nach Prüfungssituation ist aber die **Kontrolle des Verbots** schwierig und zum Teil auch rechtlich problematisch.
- Allemal reicht außerhalb von Präsenzklausuren **kein pauschales Verbot**. Vielmehr muss genau festgelegt werden, in welchem Umfang die Zuhilfenahme von IT-Systemen unzulässig ist, weil die Prüfung damit konterkariert wird.

ChatGPT **dulden**? Thesen 2

- Ein „weiter so“ mag bequem sein, ist aber rechtlich nicht unproblematisch. Vor allem der prüfungsrechtliche **Grundsatz der Chancengleichheit** muss für jede Prüfungssituation genau berücksichtigt werden.
- Ein „Wegschauen“ verletzt den **Grundsatz der Bestimmtheit** staatlichen Handelns, der auch für Hochschulprüfungen gilt.

ChatGPT erlauben? Thesen 3

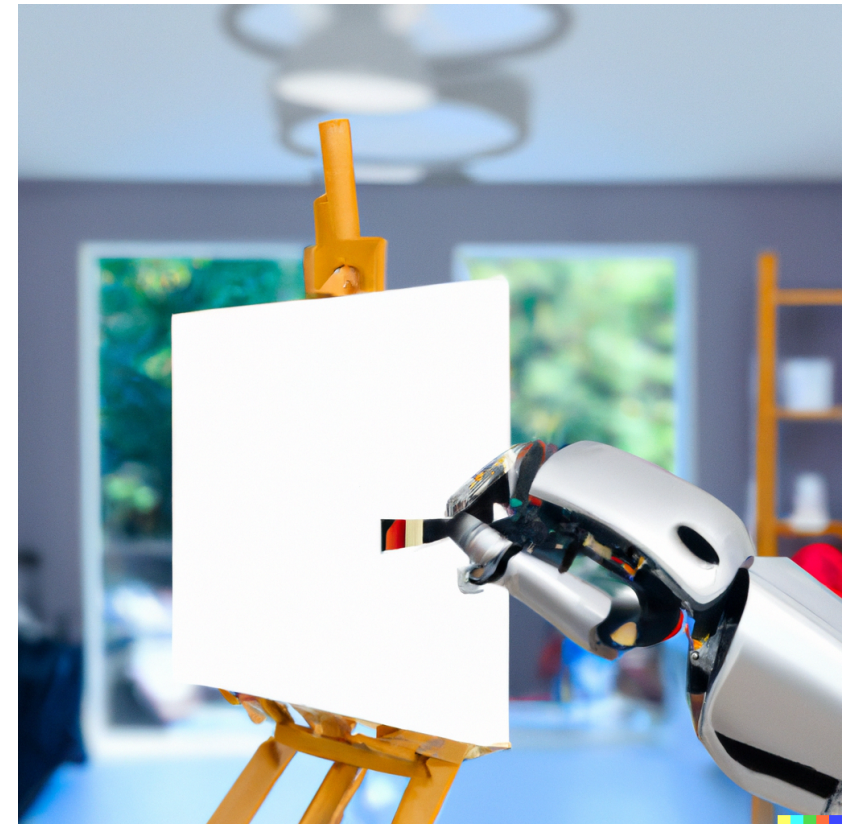
- Zumindest eine **undifferenzierte, pauschale Erlaubnis** ist nicht nur prüfungsdidaktisch fraglich, sondern auch prüfungsrechtlich abzulehnen.
- Je nach Prüfungssituation wird der **Grundsatz der Chancengleichheit** verletzt.



ChatGPT ... gestalten!

Zweck/Hintergrund

- Sowohl ein Verbot, als auch die Duldung oder Erlaubnis von ChatGPT sind **rechtlich problematisch**.
- KI-Generatoren zwingen aus didaktischer, aber auch aus rechtlicher Perspektive zu einer **Anpassung von Lehre und Prüfung an neue Technologien**.



Created by DALL-E and Dirk

ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie?

ChatGPT oder andere KI-Generatoren als zulässige Hilfsmittel

Rechtliche Herausforderungen für eine differenzierend-gestaltete Zulassung

- **P:** Datenschutz (Angabe von Mail-Adresse + Telefonnummer bei Registrierung erforderlich)
 - Studierende können nicht zur Nutzung verpflichtet werden
 - Falls möglich: Accounts über die Hochschule bereitstellen!
- **P:** Eigenständigkeit der Prüfungsleistung
 - U.U. kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob Prüfungsbearbeitung selbstständig oder “ausschließlich durch die KI“ erfolgt
 - Studierende können zu Angabe der Quelle ChatGPT verpflichtet werden!

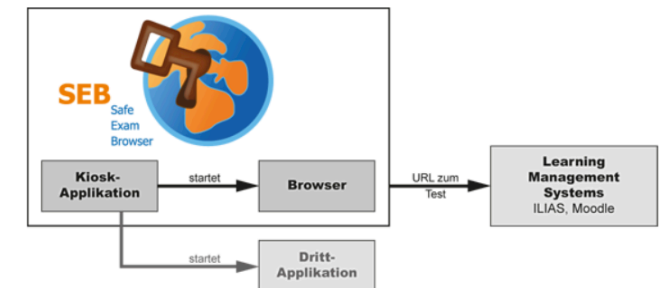
ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

- Wenn die Nutzung von ChatGPT als Hilfsmittel nicht ausdrücklich zugelassen ist, dann ist sie grundsätzlich unzulässig (außer als Recherchetool außerhalb von Klausuren)
 - Die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel stellt eine Täuschung bzw. einen Ordnungsverstoß dar und führt i.d.R. zur Bewertung mit „nicht ausreichend“.
- **P:** Wie lässt sich die unzulässige Verwendung von ChatGPT kontrollieren?

ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Fall 1: Online-Präsenzprüfung

- **P:** Aufsichtsbedürfnis - Reicht Beaufsichtigung durch Personal der Hochschule aus?
 - Ggf. Einsatz von **Lockdown-Browsern** (z.B. SafeExamBrowser), die die Nutzung unzulässiger Hilfsmittel am Rechner während der Prüfung unterbinden
 - Beim Einsatz von Lockdown-Browsern: **Orientierung an den Rahmenbedingungen des § 4 Abs. 4 BayFEV** (unmittelbare Geltung nur für Fernprüfungen!)



§ 4 Datenverarbeitung

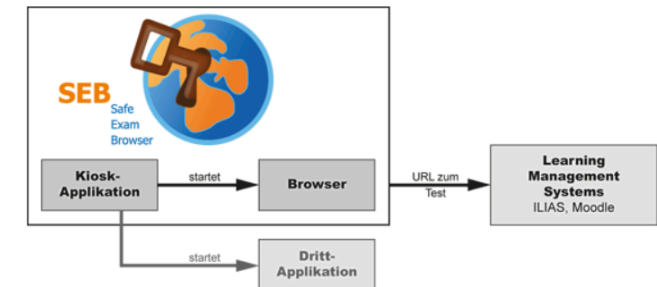
(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.
- 4.

ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Fall 2: Fernklausur i.S.d. BayFEV

- **P:** Aufsichtsbedürfnis - Reicht Videobeaufsichtigung aus?
 - Der Einsatz von Lockdown-Browsern scheidet für elektronische Fernprüfungen aus, soweit auch Videokonferenztools “ausgesperrt” werden
 - Es kann während der Prüfung kaum festgestellt werden, ob Studierende unerlaubt ChatGPT nutzen (insbesondere im Open-Book-Format)



§ 4 Datenverarbeitung

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.
- 4.

ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

P: Unzulässige Verwendung von ChatGPT muss **nachträglich festgestellt** werden

- Grundsatz der Chancengleichheit gebietet Hochschulen, Maßnahmen zur Verhinderung, **Aufdeckung** und Unterbindung von Täuschungsversuchen zu ergreifen
- Hochschulen tragen die **Beweislast** für das Vorliegen einer Täuschung / eines Täuschungsversuchs
- Studierende trifft eine **Mitwirkungspflicht** bei der Aufklärung
- Etablierte **Rechtsprechung** zum Prüfungsrecht (etwa bei deckungsgleichen Hausarbeiten)

ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Beweis des ersten Anscheins durch Ergebnis eines KI-Detektors?

- **P:** KI-Detektoren **ermitteln anhand statistischer Wahrscheinlichkeiten** ob ein Text aus der Feder einer KI stammt
 - i.d.R. sind Ergebnisse nicht nachvollziehbar („Black-Box-Problematic“)



GPTZero

The World's **#1 AI Detector** with
over 1 Million Users

WRITER

**AI Content
Detector**



ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Beweis des ersten Anscheins durch Ergebnis eines KI-Detektors?

- **P:** Präzision der Ergebnisse
 - präzise formulierende Studierende und generative Algorithmen wählen eine ähnlich klare Sprache und machen wenig bis keine syntaktischen Fehler
 - Marktübliche Detektoren sind (noch) primär mit englischsprachigen Inhalten trainiert
 - Man kann KI-Detektoren „austricksen“



GPTZero

The World's **#1 AI Detector** with
over 1 Million Users

WRITER

**AI Content
Detector**



ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Beweis des ersten Anscheins durch Ergebnis eines KI-Detektors?

- **P:** Anscheinsbeweis durch Ergebnis des KI-Detektors kommt faktisch unzulässiger automatisierter Entscheidung gleich, vgl. Art. 22 DSGVO
 - menschliche Überprüfung des Detektor-Ergebnisses angesichts „Black-Box-Problematik“ kaum möglich
 - Kann durch Studierende nur durch **Darlegung eines atypischen Geschehensablaufs** erschüttert werden (ebenfalls kaum möglich!)



| EuGH-Generalanwalt positioniert sich

Schufa-Scoring verstößt gegen DSGVO

ChatGPT ... **gestalten!** Aber wie kontrollieren?

Fazit

Rechtliche Einschätzung

- Das **Ergebnis von KI-Detektoren ist nicht geeignet**, den Beweis des ersten Anscheins für eine Täuschungshandlung in der Prüfung zu erbringen
- Eine **datenschutzrechtlich zulässige Nutzung** von KI-Detektoren erscheint mindestens **zweifelhaft**
- Wenn überhaupt kann das Ergebnis von **nur als Indiz** wirken bzw. einen **Täuschungsverdacht** hervorrufen (der wiederum kaum erhärtet werden kann)



GPTZero

The World's **#1 AI Detector** with
over 1 Million Users

WRITER

AI Content Detector



ChatGPT ... **gestalten!** Thesen 4

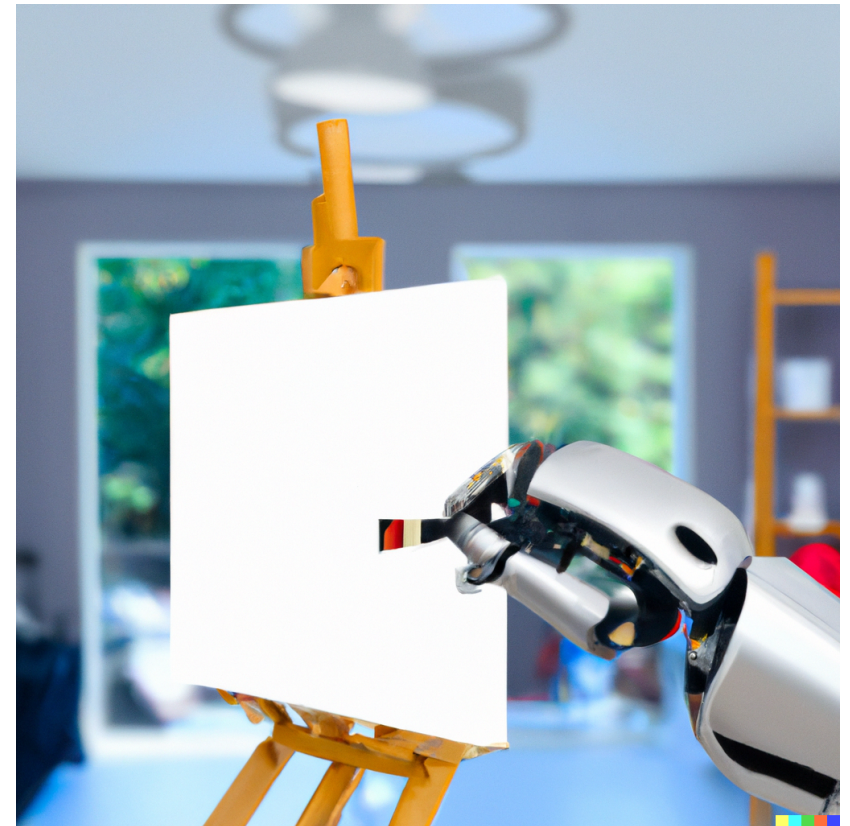
Gestaltung rechtlich/technisch/organisatorisch

Anpassung der **Studien- und Prüfungsordnungen**
an Mensch-/Maschine-Interaktion

Lernen **mit KI umzugehen**

Parallel dazu **eigene KI-Forschung** verstärken

Prüfungsformate überdenken, KI integrieren



Created by DALL-E and Dirk

Seminar “Der Richter und sein Hacker” SS 2023

- Referat-Erstellung **mit ChatGPT**
- **Dokumentation** Prompts & Output
- Fact-Checking und **iterative Anpassung** der Ergebnisse
- Überprüfung/Ergänzung durch **Quellen**
- Fachwissen, wissenschaftliche Methoden und **Technologieverständnis**

